

Einbringen von Notebooks/Laptops durch Verteidiger

1. Das Mitführen und Benutzen eines Notebooks oder Laptops durch Verteidiger zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist grundsätzlich zulässig, falls die für das Mandantengespräch erforderlichen Unterlagen auf dem Gerät eingespeichert sind.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass
 - Notebooks und Laptops, genauso wie Aktentaschen, auf Fremdkörper überprüft werden.

 - in den Räumen der Justizvollzugsanstalt die Nutzung von Netzwerkkarten, Wireless LAN – und UMTS - Modulen verboten ist.

Von den obigen Regelungen habe ich Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

.....
Name des Verteidigers

.....
Name des Gefangenen

Erlangen, den

.....
Unterschrift des Verteidigers

Zum Gefangenenpersonalakt